

Allgemeiner Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Dieser Zugang berechtigt zur freien Wahl des Studienfaches an allen Hochschulen und Universitäten.

Den allgemeinen Hochschulzugang erhalten Sie nach Abschluss einer

- **Meisterprüfung,**
- besonderen **beruflichen Fortbildungsprüfung** nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung mit einem vorbereitenden Lehrgang von mindestens 400 Stunden (z. B. Fachwirt),
- öffentlich oder staatlich anerkannten **Fachschule** (z. B. Techniker) oder **Fachakademie**. Absolventen der Fachakademie für Sozialpädagogik müssen zusätzlich eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher/in oder eine gesonderte Bescheinigung über das Bestehen des Berufspraktikums vorlegen,
- Zeugnis über den bestandenen Fortbildungsabschluss an einer **Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie**, wenn die Prüfungsordnung staatlich genehmigt ist und/oder ein Staatskommissar an den Prüfungen mitwirkt und die Fortbildung einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst, oder
- Zeugnis über die bestandene Prüfung zum **Verwaltungsfachwirt** oder zur Verwaltungsfachwirtin oder die bestandene **Fachprüfung II** an der Bayerischen Verwaltungsschule.

Der allgemeine Hochschulzugang setzt voraus, dass ein **Beratungsgespräch** an der Hochschule absolviert wird, an der das Studium aufgenommen werden soll; die Hochschule stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Zusätzlich sind die Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildungsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung zu bescheinigen. Das von einer bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird von einer anderen Hochschule anerkannt.

Das Beratungsgespräch findet nach der Bewerbungsfrist in der Evangelischen Hochschule Nürnberg statt.

Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (§ 29 und § 30)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayQualV/true>

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG/true>

Beachten Sie: Auch für beruflich Qualifizierte gelten die studiengangsspezifischen Voraussetzungen, das heißt die vorgeschriebenen Vorpraktika und der NC. An der Evangelischen Hochschule Nürnberg werden (EVHN) in NC-Studiengängen 5 % der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner HZB vergeben ("Meisterquote").

Bitte beachten Sie, dass die Studienplätze für beruflich Qualifizierte jenen Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten sind, die keine allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife vorweisen können.

Alle Dokumente müssen bis zur Frist **online** hochgeladen werden.